Dieser wichtigen Frage ist ein einziger Artikel aus der Feder von Z. Pâclişanu gewidmet *(Der Kampf der Volksgruppen Siebenbürgens gegen die Magyarisierung,* I, S. 227—248). Für das Verfahren des Verf. ist besonders jene Methode kennzeichnend, mit welcher er den Nationbegriff des Gesetzes über „Gleichberechtigung der Nationalitäten" (Artikel XLIV v. J. 1869) behandelt, der teils auf dem Adelige ungarischer und nichtungarischer Zunge zusammenfassenden ständischen Nationbegriff, teils auf dem Nationbegriff französischer Prägung des XIX. Jahrhunderts beruht. Es ist bekannt, daß letzterer die Gesamtheit der Bevölkerung des im Laufe der Geschichte entstandenen Staates unter dem Namen „Nation" zusammenfaßt, ohne Hinsicht auf Sprache völkische Herkunft, Religion, usw. der Bevölkerung. Pâclişanu verwechselt diesen Nationbegriff bewußt mit dem völkischen Nationbegriff deutscher Prägung, in dem die gemeinsame Abstammung, die gemeinsame Sprache, das gemeinsame Ethnos die bestimmenden Merkmale sind. Er verwechselt sie bewußt, obwohl es in der Einleitung des Gesetzes klar ausgedrückt wird: „Ungarns sämtliche Staatsbürger bilden auch den Prinzipien der Verfassung gemäß *in politischer Hinsicht* eine Nation, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, der sämtliche Staatsbürger, *gleich welcher Nationalität sie sind,* als gleichberechtigte Mitglieder angehören." Pâclişanu setzt hier mit offensichtlicher Willkür den *völkischen* Begriff der ungarischen Nation an die Stelle ihres *politischen* Begriffs. Man kann von den Verfassern des Gesetzes, von Baron Josef Eötvös und Franz Deák, die so großzügige Männer liberaler politischer Denkungsart waren, kaum berechtigt annehmen, daß sie mit diesen Zeilen des Gesetzes die bunte Bevölkerung des Landes zu *völkischen* Ungarn hätten machen wollen.

Nach dieser Einleitung äußerst persönlicher Färbung verzeichnet Pâclişanu die verschiedenen Gesetze und Maßnahmen der ungarischen Regierung der dualistischen Zeit einfach und folgerichtig als *Attentate* gegen die ungarländischen Nationalitäten. Das Zeitalter der eigentlichen Unterdrückung beginnt nach ihm mit dem Gesetzartikel XVIII. v. J. 1879, der die Staatssprache, das Ungarische, in sämtlichen Volksschulen unter die obligatorischen Lehrgegenstände aufnahm. Pâclişanu, ein leitender Staatsbeamte des rumänischen Unterrichtswesens, hätte selber am meisten gestaunt, wenn jemand von ihm gefordert hätte, die rumänische Sprache sollte in den Schulen Rumäniens nicht obligatorisch

unterrichtet werden. Was hatte er wohl daran auszusetzen, wenn in den durch den Gesetzartikel XV. v. J. 1891 erschaffenen staatlichen Kindergärten das Gesetz vorschrieb, das Spiel der Kinder nichtungarischer Muttersprache soll mit der Einführung in die Kenntnis der Staatssprache verbunden werden, während in Großrumänien kein einziger staatlicher Kindergarten ungarischer Sprache zugelassen war? Oder weshalb hält er den Gesetzartikel XXVI. v. J. 1893 für beschwerlich, da dieser den gesellschaftlichen und materiellen Interessen des Lehrerstandes, und zwar nicht bloß des ungarischen, sondern auch des rumänischen Lehrerstandes diente, indem er den niedrigsten ordentlichen Lehrergehalt in 300 Gulden festsetzte? Auch wenn wir den Gesetzartikel XXVII. v. J. 1907, die sog. „Lex Apponyi" betrachten, die tatsächlich auch Einzelheiten enthielt, die zu beanstanden waren, bleibt noch das ungarische Verfahren weit hinter dem gegen die Existenz der Minderheitenschulen erschaffenen rücksichtslosen Volksschulgesetz Anghelescus (1924) zurück, unter dessen Ägide Pâclişanu selbst lange Zeit tätig war! Wir wollen natürlich keineswegs behaupten, daß es im dualistischen Ungarn keine Maßnahmen gegeben hätte, die die Empfindlichkeit der Nationalitäten verletzt hätten, doch ist es unzweifelbar, daß diese die materielle und geistige Existenz der Nationalitäten nicht gefährdeten, wie es auch die heutige Lage der ehemaligen Volksgruppen Ungarns klar beweist.

Obwohl es uns an Raum mangelt, alle Einzelheiten von Pâclişanus Studie zu erhellen, erwähnen wir beispielshalber die von der rumänischen Propaganda so oft vorgeworfenen Pressebeschwerden. Tatsächlich endeten viele Presseprozesse mit der Verurteilung rumänischer Journalisten oder Gelegenheitsschriftsteller, was die rumänische Propaganda auch immer gehörig hervorhob, doch vergaß sie in allen Fällen mitzuteilen, *warum* diese verurteilt wurden, *was sie in den Artikeln schrieben,* inwiefern sie gegen die Interessen und Rechte des ungarischen Staates oder der ungarischen Nation verstießen. Es wäre sehr lehrreich, eine Sammlung aus den das Ungartum am schändlichsten verschmähenden Artikeln zusammenzustellen, die im Schutz der ungarischen Pressefreiheit ungestört gedeihen konnten. In Kenntnis dieser Artikel stellt sich heraus, daß die nachträgliche ungarische Zensur und das ungarische Pressegesetz die Presse der Nationalitäten nicht nur nicht unterdrückte, sondern im Gegenteil, daß die ungarischen Behörden gegen die absichtlich übertreibende rumänische Propaganda kaum irgendwelche Maßnahmen trafen.

All das, was die ungarische Regierung zur Festhaltung des Rumänentums und im allgemeinen der Nationalitäten, größtenteils zum Selbstschutz tat, war nicht nur zur Existenzgefährdung der Nationalitäten ungeeignet, sondern genügte auch nicht zum Schutz der in ihrer Existenz viel mehr gefährdeten ungarischen völkischen Nation und der ungarischen Staatlichkeit. Im Grunde genommen geschah nichts Wesentliches gegen die Nationalitäten, wie es auch aus der Aufzählung der rumänischen Nationalitätsbeschwerden bei P â c l i ş a n u hervorgeht. Was konnte all dies der rumänischen Nationalität schaden, können wir mit Recht fragen, wenn das ungarländische Rumänentum im oft getadelten dualistischen Zeitalter sich nach der Zeugenschaft der Tatsachen wirtschaftlich bedeutend bekräftigte, mit seinen Grundkäufen den ungarischen Gutsbestand gefährlich angriff, seine Geldinstitute prächtig aufblühten, und die Volkskultur in den „unterdrückten" rumänischen Schulen viel höher stieg, als die der Bevölkerung des „freien" Rumänien. Es nimmt uns sehr wunder, daß der Historiker P â c l i ş a n u noch immer die veralteten politischen Waffen eines lange vergangenen Zeitalters gebraucht und noch immer von „ungarischer Unterdrückung" schreibt, obwohl es nach der Geburt Großrumäniens von so vielen rumänischen Äußerungen bewiesen wurde, daß *das siebenbürgische Rumänentum* Europas Presse *nicht gegen die Unterdrückung seitens der ungarischen Regierung, sondern im Interesse seiner eigenen politischen Herrschaft, seiner Machtbestrebungen* mit einer Fülle von Propagandaartikeln überschüttete. Daß die Rumänen Siebenbürgens damals ihr eigentliches Ziel ganz verschwiegen, ist vollkommen begreiflich, da sie gegen die territoriale Unversehrtheit des ungarischen Staates ankämpften; was jedoch P â c l i ş a n u im Jahre 1943 durch die Verteidigung eines überholten Standpunktes zu erreichen wünscht, überlassen wir dem Leser zum weiteren Nachdenken.

Wir wollen noch erwähnen, daß Verf. — sicherlich aus praktischen Erwägungen — nicht bloß die Beschwerden der siebenbürgischen Rumänen, sondern unter denselben Gesichtspunkten auch diejenigen der siebenbürgischen Sachsen behandelt, als ob ihre Interessen und Probleme identisch gewesen wären. Natürlicherweise kann auch der oberflächliche Kenner der Angelegenheiten der siebenbürgischen Sachsen und Rumänen von dieser unbegründeten Auffassung nicht irregeführt werden.

Zoltán I. Tóth.